

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat II / Jugendamt

Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Ein-stimmig		
Jugendhilfeausschuss	23.08.2022						
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	30.08.2022						
Kreisausschuss	06.09.2022						
Kreistag Uckermark	14.09.2022						

Inhalt:

Änderung der "Richtlinie zur außerschulischen Lernförderung von Schülerinnen und Schülern mit Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen"

Wenn Kosten entstehen:

Kosten 365.000,00 €	Produktkonto 36340.533185 36340.733185	Haushaltsjahr 2023	<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag: Mittel stehen im Haushaltsjahr 2023 vorbehaltlich der Zustimmung des Kreistages zur Haushaltssatzung 2023 zur Verfügung		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die geänderte „Richtlinie zur außerschulischen Lernförderung von Schülerinnen und Schülern mit Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen“ gemäß Anlage und setzt gleichzeitig die Fassung der Richtlinie vom 02.12.2020 außer Kraft.

gez. i. V. Frank Bretsch
Landrätin

gez. Henryk Wichmann
Dezernent

Begründung:

Die durch den Kreistag in seiner Sitzung am 18.09.2019 beschlossene „Richtlinie zur außerschulischen Lernförderung von Schülerinnen und Schülern mit Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen“, die mit Beschluss vom 04.12.2019 einer redaktionellen Anpassung unterzogen wurde, ermöglicht die Gewährung von Lerntherapien für Schülerinnen und Schüler mit ärztlich festgestellten Teilleistungsstörungen in diesen Bereichen. Am 02.12.2020 wurde die Richtlinie zuletzt durch Beschluss des Kreistages angepasst.

Damit hat der Kreistag die Gewährung von Lerntherapien im Rahmen der außerschulischen Lernförderung für Schülerinnen und Schüler mit festgestellten Teilleistungsstörungen im Lesen, Rechtschreiben und Rechnen ohne Teilhabebeeinträchtigungen gemäß § 35a SGB VIII rechtlich ermöglicht.

Auf Basis der Richtlinie zur außerschulischen Lernförderung befanden sich mit Stand vom 31.03.2022 insgesamt 179 uckermärkische Schülerinnen und Schüler in lerntherapeutischer Behandlung. Im Jahr 2019 wurden 18 Anträge bewilligt. Im Jahr 2020 erfolgten 68 Bewilligungen und in den Jahren 2021 insgesamt 104 bzw. in 2022 15 Bewilligungen. Nur 21 Therapien wurden beendet bzw. abgebrochen. Für viele Kinder und Jugendliche bestehen Wartezeiten bis zum Beginn einer Therapie bei einem Lerntherapeuten.

Die Richtlinie wurde mit der beschlossenen Änderung vom 02.12.2020 deutlich niedrigschwelliger ausgestaltet und es wurde auf eine fundierte psychologische Diagnostik verzichtet. Im Zuge der Bearbeitung gestellter Anträge wurde stetig sehr deutlich, dass eine fundierte Diagnostik unabdingbar ist. Gemäß Punkt 4.1 der Richtlinie können Diagnosen von den Lerntherapeuten erstellt werden. In der Bewilligungspraxis und der Interaktion mit den Sorgeberechtigten und Schülerinnen und Schülern zeigt sich, dass bei einer durch Lerntherapeuten erstellten Diagnostik zwar Aussagen zum Vorhandensein und zur Ausprägung von lerntherapeutisch behandelbaren Teilleistungsstörungen erfolgen, jedoch vertiefte Feststellungen gemäß den Anforderungen des § 35a SGB VIII nicht erfolgen können. Dies birgt das Risiko, dass Kinder- und Jugendliche die einen Rechtsanspruch nach § 35a SGB VIII wegen einer vorhandenen oder drohenden seelischen Behinderung hätten, keine rechtansprucherfüllende Hilfe (z.B. Autismustherapie) erhalten. Gesetzliche Rechtsansprüche aus dem SGB VIII sind vorrangig gegenüber freiwilligen kommunalen Leistungen zu gewähren. Daher schlägt die Verwaltung des Jugendamtes vor, die Richtlinie in Punkt 4.1 dahingehend anzupassen, dass eine einschlägige Diagnostik mit ICD-10 Befund (F81.- umschriebene Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten) von einer Person gemäß § 35a Abs. 1a SGB VIII vorzulegen ist. Das sind:

- Ärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
- Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder
- Ärzte oder psychologische Psychotherapeuten, die über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kinder und Jugendlichen verfügen.

Eine weitere Klarstellung in der Richtlinie hinsichtlich einer Altersgrenze der Schülerinnen und Schüler wird von Seiten der Verwaltung des Jugendamtes empfohlen. Um eine Ausgewogenheit und gewisse Chancengleichheit auf eine Förderung im Rahmen der Richtlinie für alle betroffenen Kinder und Jugendlichen der Uckermark herzustellen, wird von Seiten der Verwaltung des Jugendamtes eine maximale Förderdauer von 24 Monaten vorgeschlagen. Dadurch würden die Wartezeiten bis zum Therapiebeginn bei einem Lerntherapeuten reduziert und ein situationsadäquater Zugang zu den begehrten Plätzen geschaffen.

Anlagenverzeichnis:

4. Änderung RL Lernförderung